

Geschäftsverzeichnissnr. 4570
Urteil Nr. 114/2009 vom 9. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Mai 2008 « zur Abänderung der Artikel 35 und 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE) », erhoben von der VoG « L'Erablière ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Dezember 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Dezember 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « L'Erablière », mit Vereinigungssitz in 6951 Bande, rue Aude-là de l'Eau 1 B, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Mai 2008 « zur Abänderung der Artikel 35 und 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE) » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2008).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2009

- erschien RA M. Delnoy, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.1.1. Die klagende Partei hat bei der Kanzlei des Hofes eine Kopie ihrer Satzung, den Beweis für die Hinterlegung ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Handelsgerichts sowie die Kopie des Klageerhebungsbeschlusses des aufgrund der Satzung zuständigen Organs hinterlegt.

B.1.2. Laut Artikel 4 ihrer Satzung besteht der Vereinigungszweck der klagenden Partei im Schutz der Umwelt in der Region Marche-Nassogne, das heißt « der Qualität und Vielfalt der

Ökosysteme und der natürlichen oder halbnatürlichen Arten, der Raumordnung und des Städtebaus, des landschaftlichen Werts, des Wassers, der Luft und anderer lebenswichtiger Elemente für die Menschen sowie der Ruhe der Umgebung ». Ein solcher Vereinigungszweck ist ein besonderer und unterscheidet sich vom Gemeinwohl. Die klagende Partei hat ein Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung einer Bestimmung zu beantragen, an der sie bemängelt, die Auflagen für die Erteilung einer Baugenehmigung in Abweichung vom Sektorenplan herabzusetzen und folglich eine etwaige Beschädigung der Umwelt zu erlauben.

B.1.3. Die Klage ist zulässig.

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.2.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung des letzten Satzes von Artikel 2 Absatz 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Mai 2008 « zur Abänderung der Artikel 35 und 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE) ». Diese Bestimmung ersetzt im letzten Absatz von Artikel 11 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE) die Wortfolge « muss sich in den bebauten oder unbebauten Standort einfügen können » durch die Wortfolge « sowie das Modul zur Erzeugung von Strom oder Hitze müssen das prägende Landschaftsbild entweder beachten, oder strukturieren, oder aber neugestalten ».

B.2.2. Die Artikel 110 bis 112 des WGBRSE beziehen sich auf Abweichungen vom Sektorenplan. Vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret bestimmte Artikel 111, dass Bauwerke, Anlagen oder Gebäude, die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestanden und deren Zweckbestimmung nicht den Vorschriften dieses Plans entsprachen, Gegenstand von Umbau-, Ausbau- und Wiederaufbauarbeiten sein konnten. Er bestimmte ebenfalls, dass die Gebäude und Anlagen, die dem Sektorenplan entsprachen oder vor seinem Inkrafttreten bestanden, aus wirtschaftlichen Gründen Gegenstand von Umbau- oder Ausbauarbeiten sein konnten, die eine Abweichung von der Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets voraussetzten, dies unter Ausschluss gewisser Arten von Gebieten. In beiden Fällen musste das Bauwerk, die Anlage oder das Gebäude, die umgebaut, ausgebaut oder neu gebaut worden

waren, « sich in den bebauten oder unbebauten Standort einfügen », damit eine Abweichung vom Sektorenplan genehmigt wurde.

Seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung können die vom Sektorenplan abweichenden Bauwerke, Wiederaufbauten, Anlagen, Umbauten und Ausbauten unter der Bedingung genehmigt werden, dass sie das prägende Landschaftsbild entweder beachten oder strukturieren oder aber neu gestalten.

B.2.3. Das Dekret vom 22. Mai 2008 bezweckt, das Aufstellen von Systemen zur Energieproduktion unter Nutzung der Sonnenenergie zu begünstigen, insbesondere Anlagen, die getrennt von bestehenden Gebäuden aufgestellt werden. Der wallonische Dekretgeber hat nämlich festgestellt, dass es notwendig war, « neue Maßnahmen zur Vereinfachung der Raumordnungsverfahren zu ergreifen, insbesondere für das Aufstellen von Sonnenkollektoren im Rahmen der Renovierung bestehender Wohngebäude » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 764-1, S. 2). So sieht das Dekret neben anderen Maßnahmen vor, dass das Anbringen solcher Kollektoren in Gebieten, deren Vorschriften im Sektorenplan nicht mit dem Anbringen solcher Anlagen vereinbar sind, erlaubt wird, indem auf den in Artikel 111 des Gesetzbuches vorgesehenen Abweichungsmechanismus zurückgegriffen wird.

In den Vorarbeiten heißt es, « dieser Abweichungsmechanismus unterliegt der Bedingung, dass diese Anlagen gemäß dem Europäischen Landschaftsübereinkommen von Florenz vom 20. Oktober 2000[, das durch das wallonische Dekret vom 20. Dezember 2001 gebilligt wurde,] das prägende Landschaftsbild entweder beachten oder strukturieren oder aber neu gestalten » (ebenda, p. 3).

Zur Hauptsache

B.3. Die beiden Klagegründe der Klageschrift beziehen sich darauf, dass in Artikel 111 des WGBRSE die Bedingung für das Erreichen einer Abweichung vom Sektorenplan, dass die geplante Baumaßnahme sich in den bebauten oder unbebauten Standort einfügt, ersetzt wird durch die Bedingung, dass dieses Bauwerk das prägende Landschaftsbild entweder beachten oder strukturieren oder aber neu gestalten muss.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass diese neue Bedingung weniger vorteilhaft für den Umweltschutz sei als die vorige Bedingung, insbesondere weil sie nur unbebaute Landschaften betreffe. Daher vertritt sie den Standpunkt, dass die angefochtene Bestimmung unter Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einen diskriminierenden Behandlungsunterschied einführe zwischen den Personen, denen eine Baumaßnahme in Abweichung vom Sektorenplan unter Anwendung von Artikel 111 des WGBRSE auferlegt werde, und den Personen, denen eine Baumaßnahme in Abweichung vom Sektorenplan unter Anwendung der Artikel 110 und 112 des WGBRSE auferlegt werde, denn darin werde auf die Bedingung Bezug genommen, dass sich die Maßnahme je nach Fall in den bebauten oder unbebauten Standort einfüge (erster Klagegrund). Sie ist außerdem der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung einen Rückschritt im Schutz des Rechtes auf eine gesunde Umwelt darstelle, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung garantiert werde, und folglich gegen die mit dieser Bestimmung verbundene Stillhaltewirkung verstoße (zweiter Klagegrund).

B.4.1. Die Formulierung der Bedingung, unter der die Abweichung vom Sektorenplan gewährt werden kann, beruht auf dem Willen des wallonischen Dekretgebers, das am 20. Oktober 2000 in Florenz unterschriebene Europäische Landschaftsübereinkommen, das durch das wallonische Dekret vom 20. Dezember 2001 gebilligt wurde, einzuhalten.

In Artikel 1 Buchstabe a) dieses Übereinkommens wird der Begriff « Landschaft » definiert als « ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist ». Laut Artikel 2 « findet dieses Übereinkommen auf das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien Anwendung und erfasst natürliche, ländliche, städtische und stadtnahe Gebiete ». Im erläuternden Bericht zu diesem Übereinkommen heißt es insbesondere, dass « es sich nicht nur auf die kulturellen oder künstlichen Elemente oder allein auf die natürlichen Elemente der Landschaft beschränken kann; es bezieht sich auf all diese Elemente und auf deren Beziehungen untereinander » (Europarat, erläuternder Bericht zum Europäischen Landschaftsübereinkommen, Punkt 26). In diesem Dokument wird hinzugefügt, die Definition des Begriffs « Landschaft » « berücksichtigt die Idee, dass die Landschaften sich mit der Zeit verändern unter dem Einfluss der Naturkräfte und dem Einwirken des Menschen » und « hebt ebenfalls hervor, dass die

Landschaft ein Ganzes bildet, dessen Natur- und Kulturelemente gleichzeitig in Betracht gezogen werden » (ebenda, Punkt 38).

B.4.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, der in dem vorerwähnten Übereinkommen erwähnte Begriff « Landschaft » sowohl bebaute Landschaften als auch unbebaute Landschaften umfasst. Nichts ermöglicht die Annahme, dass der wallonische Dekretgeber bei der Übernahme dieses Begriffs aus dem Übereinkommen zur Formulierung der von der klagenden Partei bemängelten Bedingung für die Genehmigung von Abweichungen vom Sektorenplan ihm eine andere Bedeutung hätte beimessen wollen. Folglich ist zu schlussfolgern, dass die Wörter « müssen das prägende Landschaftsbild entweder beachten, oder strukturieren, oder aber neugestalten », die in dem durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Artikel 111 des WGBRSE verwendet werden, sowohl bebaute Landschaften als auch unbebaute Landschaften umfassen.

In Bezug auf das Umfeld, das aufgrund der angefochtenen Dekretsänderung bei der Erteilung einer Abweichung vom Sektorenplan berücksichtigt werden muss, führt sie folglich keinen Unterschied zu den Situationen im Sinne der Artikel 110 und 112 des WGBRSE und ebenfalls nicht zur vorherigen Gesetzgebung ein.

B.5.1. Umgekehrt unterscheidet sich die Formulierung der Bedingung, insofern sie vorsieht, dass eine Abweichung gewährt werden kann, wenn das geplante Bauwerk das prägende Landschaftsbild entweder beachtet oder strukturiert oder aber neu gestaltet, von derjenigen, mit der die Erteilung der Abweichung auf Bauwerke, die sich in die Landschaft einfügen, begrenzt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Formulierung der Bedingung zur Folge haben könnte, dass die Abweichungsmöglichkeiten auf Bauwerke ausgedehnt würden, die sich mit mehr Dynamik auf die Zusammensetzung der Landschaft auswirken würden als Bauwerke, die sich darin einfügen müssen.

Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass diese Formulierung einen wesentlich geringeren Schutz im Bereich der Umwelt gewährleisten würde als die Formulierung, in der auf das Einfügen in die Landschaft Bezug genommen wird. Die beiden Formulierungen der Bedingung überlassen der öffentlichen Hand nämlich auf ähnliche Weise eine erhebliche Ermessensbefugnis, doch sie verpflichten sie auf gleichwertige Weise, ihre diesbezügliche Entscheidung besonders zu

begründen. Die Kontrolle durch den Staatsrat betrifft insbesondere diese Bedingung der Begründung der abweichenden Genehmigung, und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sie im ersteren Fall weniger streng sein könnte als im letzteren. Außerdem wird Artikel 114 des WGBRSE, in dem präzisiert ist, dass abweichende Genehmigungen nur ausnahmsweise erteilt werden können, durch das angefochtene Dekret nicht abgeändert, so dass die Verwaltungspraxis und deren gerichtliche Kontrolle unverändert bleiben.

B.5.2. Schließlich wäre selbst dann, wenn festzustellen wäre, dass durch die Wirkung der angefochtenen Bestimmung gewisse Bauwerke in Abweichung vom Sektorenplan genehmigt würden, während dies nicht möglich gewesen wäre, wenn die Abweichung der Bedingung unterlegen hätte, dass sich das Bauwerk « in den bebauten oder unbebauten Standort einfügen » muss, die Maßnahme dennoch vernünftig gerechtfertigt durch die Zielsetzung des angefochtenen Dekrets, die in B.2.3 in Erinnerung gerufen wurde, so dass sie weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantiert wird, noch eine erhebliche Verringerung des Rechtes auf eine gesunde Umwelt, das durch deren Artikel 23 garantiert wird, darstellen kann.

B.6. Keiner der beiden Klagegründe ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.4.2 Erwähnten zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior